

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des geförderten Vorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Der/Die Darlehensnehmer(in) hat seine/ihre Rechnungsunterlagen durch eine eigene Prüfungseinrichtung prüfen zu lassen. Falls es seitens der eigenen Prüfungseinrichtung keine Beanstandungen gibt, ist dieses Ergebnis ebenfalls durch die eigene Prüfungseinrichtung gegenüber dem/der Darlehensnehmer(in) zu bescheinigen. Sind die Rechnungen durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt geprüft worden, so hat der/die Darlehensnehmer(in) uns mitzuteilen, ob die Prüfung Beanstandungen ergeben hat.
- 1.3 Mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem für die Beendigung des Vorhabens in der Zusage angegebenen Termins legt der/die Darlehensnehmer(in) den durch eine der vorgenannten Prüfungsstellen geprüften Verwendungsnachweis und die unter Ziffer 1.2 genannte Bestätigung unaufgefordert der NRW.BANK vor. Kann die zuständige Prüfungsstelle die Richtigkeit nicht bestätigen, werden die Gründe der NRW.BANK unverzüglich mitgeteilt.
- 1.4 Die Vorlagefrist kann von der NRW.BANK auf begründeten Antrag verlängert werden.

2. Anforderung der Mittel

- 2.1 Die Darlehensmittel für Planungskosten werden in einem Betrag ausgezahlt. Die Darlehensmittel für Investitionen werden in bis zu drei Teilbeträgen ausgezahlt, wobei der erste Teilbetrag auf 80 v.H. des zugesagten Darlehens begrenzt ist. Sollte zum Zeitpunkt des letzten Abrufs das Darlehen nicht mehr in voller Höhe benötigt werden, kann der/die Darlehensnehmer(in) auf den nicht zur Auszahlung gelangten Darlehensteilbetrag verzichten.
- 2.2 Der Abruf der Darlehensmittel kann nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen (z. B. Nachweis des Investitionsbeginns durch Vorlage des rechtskräftigen Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung bei den Darlehen für die Investition) bei Investitionsbeginn erfolgen.
- 2.3 Die Auszahlung erfolgt zu 100%.
- 2.4 Es wird keine Bereitstellungsprovision berechnet.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die NRW.BANK ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die förderbaren Kosten des Vorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem/der Darlehensnehmer(in) unverzüglich an die NRW.BANK zurückzuzahlen. In diesen Fällen kann dem/der Darlehensnehmer(in) eine Vorfälligkeitsentschädigung für den zurückgezählten Darlehensbetrag in Rechnung gestellt werden.
- 3.2 Die zurückgezählten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

4. Vorzeitige Rückzahlung

- 4.1 Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Rückzahlung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen, es sei denn in der jeweiligen Darlehenszusage wird eine abweichende Regelung getroffen.
- 4.2 Bei richtlinienbedingten außerplanmäßigen Tilgungen trägt der/die Darlehensnehmer(in) die Vorfälligkeitsentschädigung, es sei denn in der jeweiligen Darlehenszusage wird eine abweichende Regelung getroffen.
- 4.3 Das Rückzahlungsrecht gemäß § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB ist für den/die Darlehensnehmer(in) ausgeschlossen.
- 4.4 Außerplanmäßige Rückzahlungen zum Ende der Zinsbindungsfristen und nach Ziffer 4.2 werden gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.
- 4.5 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes hat der/die Darlehensnehmer(in) keinen Anspruch auf eine Entschädigung für nicht angefallene Zahlungsbeträge.

5. Auskunftspflicht

Der/Die Darlehensnehmer(in) ist verpflichtet, dem für Umwelt zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt ist – und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen oder den von ihnen Beauftragten über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in den Haushaltsplan beziehungsweise die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die NRW.BANK ist gleichfalls zur Auskunft gegenüber den genannten Stellen verpflichtet und insoweit von der Schweigepflicht entbunden.

6. Prüfungsrecht

Das für Umwelt zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, die KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt ist – und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens bei dem/der Darlehensnehmer(in) und bei der NRW.BANK zu überprüfen. Der/Die Darlehensnehmer(in) räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Durch die Prüfung gegebenenfalls entstehende Kosten können dem/der Darlehensnehmer(in) belastet werden.

7. Besondere Pflichten der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers

Der/Die Darlehensnehmer(in) ist verpflichtet,

- 7.1 mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- 7.2 die NRW.BANK unverzüglich zu unterrichten, wenn
 - 7.2.1 die der Darlehenszusage zugrunde liegenden Planungen/Investitionen und/oder deren Finanzierung sich ändern,
 - 7.2.2 sich die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Vorhabens ändert,

7.2.3 die Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des geförderten Betriebs beziehungsweise geförderter Anlagen ganz oder teilweise bevorsteht,

7.2.4 über sein/ihr Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird,

7.2.5 einer der unter Ziffer 10 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

8. Unwirksamkeit der Darlehenszusage

Die Darlehenszusage der NRW.BANK wird in Höhe des nicht angeforderten Darlehensbetrags unwirksam, wenn innerhalb der in der Zusage genannten Abruffrist

— der/die Darlehensnehmer(in) die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Darlehensbetrags berechtigen,

— die Anforderung des Darlehensbetrags bei der NRW.BANK nicht erfolgt.

Die Frist kann von der NRW.BANK auf Antrag nur dann verlängert werden, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von dem/der Darlehensnehmer(in) oder von ihm/ihr Beauftragten zu vertreten sind.

9. Widerruf der Darlehenszusage

Die NRW.BANK kann aus wichtigen Gründen von ihrer Darlehenszusage vor Auszahlung des Darlehensbetrags zurücktreten beziehungsweise die Darlehenszusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn

— Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,

— über das Vermögen des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin das Insolvenzverfahren beantragt wird.

10. Kündigung nach Auszahlung des Darlehens

Die NRW.BANK kann das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung kündigen und dem/der Darlehensnehmer(in) eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung stellen, insbesondere wenn

10.1 der/die Darlehensnehmer(in) das Darlehen zu Unrecht, vor allem durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,

10.2 er/sie das geförderte Vorhaben nicht beziehungsweise nicht innerhalb des Fertigstellungszeitraums verwirklicht oder von den der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne dass diesen Änderungen zugestimmt wird,

10.3 er/sie das Darlehen nicht dem in der Darlehenszusage genannten Verwendungszweck entsprechend einsetzt,

10.4 er/sie mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,

10.5 er/sie den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,

- 10.6 Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- 10.7 über das Vermögen des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin das Insolvenzverfahren beantragt wird,
- 10.8 der geförderte Betrieb beziehungsweise geförderte Anlagen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird/werden,
- 10.9 der/die Darlehensnehmer(in) länger als einen Monat mit Zahlungen im Verzug ist.

11. Verzugszinsen

- 11.1 Wird eine vereinbarte Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht, kann die NRW.BANK ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen.
- 11.2 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung der NRW.BANK an den/die Darlehensnehmer(in), soweit fällige Tilgungsraten nicht geleistet werden.

12. Belassung oder Übertragung

- 12.1 Die NRW.BANK kann dem/der Darlehensnehmer(in) das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen, wenn der geförderte Betrieb oder geförderte Anlagen an einen Dritten vermietet oder verpachtet werden und der Förderungszweck weiterhin gegeben ist.
- 12.2 Die NRW.BANK kann das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen auf den/die Erwerber(in) des geförderten Betriebes oder geförderter Anlagen übertragen, wenn der Förderungszweck weiterhin gegeben ist. Die NRW.BANK kann die Übertragung von weiteren Bedingungen (z.B. von der Besicherung) abhängig machen.

13. Leistungseinzug

Die NRW.BANK wird fällige Leistungen – auch für den Fall einer vorzeitigen Kündigung – im Lastschriftverfahren einziehen.

14. Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten

Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen der NRW.BANK und dem/der Darlehensnehmer(in) erwachsen, sind von dem/der Darlehensnehmer(in) zu erstatten.

15. Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils geltenden förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen bis zum Abschluss des Darlehensvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Auch im Falle der Vereinbarung eines negativen Zinssatzes finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Darlehensrecht Anwendung.

17. Schutz der Einlagen

Die NRW.BANK ist der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, Lennéstraße 11, 10785 Berlin angeschlossen. Der Schutzzumfang und die Ausnahmen vom Einlegerschutz können im Internet unter www.voeb-edoe.de abgefragt werden. Nicht geschützt sind die in § 6 Einlagensicherungsgesetz genannten Einlagen. Hierzu zählen insbesondere Einlagen von Kreditinstitute und der öffentlichen Hand.